

Stand: 06.09.2023

SATZUNG

von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Kreisverband Börde

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Name ist "BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Börde".
- (2) Der Sitz ist der Landkreis Börde.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband-Börde erstrebt auf der Basis des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland die Teilnahme an der politischen Willensbildung, insbesondere durch die Beteiligung an Wahlen. Dabei verfolgen sie die in ihren Programmen (Bundes-, Landes- und Kommunalwahlprogramme) niedergelegten Ziele.

§ 3 Die Ortsverbände

- (1) Für die Ortsverbände gelten die Regelungen der Kreissatzung, soweit dies möglich ist, entsprechend.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die im Landkreis Börde mit Erstwohnsitz gemeldet sind, sind auch Mitglieder des Kreisverbandes Börde, soweit sie nicht mit Zustimmung des Kreisverbandes Börde Mitglieder eines anderen Kreisverbandes sind. Mitglieder der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die im Landkreis Börde mit Zweitwohnsitz gemeldet sind, können mit Zustimmung des Kreisverbandes, in dem der Erstwohnsitz liegt, Mitglied des Kreisverbandes Börde sein.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Antrag an den Kreisvorstand oder die Kreismitgliederversammlung erworben. Das Mindestalter wird durch die Bundessatzung geregelt.
- (3) Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Börde kann jede und jeder werden, der/die die Grundsätze, die Satzung und Programme von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN anerkennt und keiner anderen Partei angehört.

- (4) Gegen die Zurückweisung eines Aufnahmeantrages kann der/die Bewerberin bei der Mitgliederversammlung Einspruch einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- (5) Die Kandidatur für eine konkurrierende Partei oder Wahlliste ist mit der Mitgliedschaft bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nicht vereinbar.
- (6) Die Mitgliedschaft kann versagt werden, wenn ein Antragsteller in einem Schiedsgerichtsverfahren schon einmal aus der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ausgeschlossen wurde. Die Mitgliedschaft muss versagt werden, wenn der Antragsteller gleichzeitig Mitglied einer anderen Partei ist.
- (7) Die Mitgliedschaft endet durch schriftlich gegenüber dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung erklärten Austritt, durch Wegzug aus dem Kreisgebiet und durch den Tod.
- (8) Die Mitgliedschaft endet 3 Monate nach der zweiten schriftlichen Mahnung wegen Nichtbezahlung der Mitgliedsbeiträge. Durch Bezahlung eines Betrages ist die Mitgliedschaft wieder erworben.
- (9) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss. Der Ausschluss muss von der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung mit 2 mal mehr „ja“- als „nein“-Stimmen beim zuständigen Landesschiedsgericht beantragt werden. Der Ausschlussantrag muss mit dem Namen des Mitgliedes in der Einladung aufgeführt werden.

§ 5 Organe des Kreisverbandes

- (1) Organe des Kreisverbandes sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Es können Arbeitskreise gebildet werden. Über deren Kompetenz beschließt die Mitgliederversammlung im Einzelfall.

§ 6 Mitgliederversammlung und Aufstellung von Wahlvorschlägen

- (1) Die Mitgliederversammlungen des Kreisverbandes sind öffentlich. Auf Antrag einer einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann die Öffentlichkeit von der Erörterung von einzelnen Sachfragen während einer Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.
- (2) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu erstellen. Die Niederschrift wird in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder bestätigt.
- (3) Sachanträge und Satzungsänderungen werden mit einfacher Mehrheit entschieden. Auf Antrag eines Mitgliedes muss geheim abgestimmt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit dem Antrag zustimmt. Auf Antrag eines Mitgliedes muss namentlich abgestimmt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit dem Antrag zustimmt.
- (4) Wahlen zum Vorstand, zu Delegierten der Landes- und Bundesdelegiertenkonferenzen und öffentlichen Wahlvorschlägen sind geheim. Andere Personalentscheidungen können wie Sachanträge entschieden werden.
- (5) Vorstand, Delegierte der Landes- und Bundesdelegiertenkonferenz sowie noch nicht eingereichte oder zurückziehbare Wahlvorschläge können in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit abgewählt werden.

- (6) Landes- und Bundesdelegierte werden im Regelfall für ein Jahr gewählt. Die Mitgliederversammlung kann vor der Wahlhandlung mit einfacher Mehrheit einen anderen Zeitraum festlegen.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mit einer Frist von 7 Tagen eingeladen wurde.
- (8) Für Wahlen zum Vorstand, zu Delegierten der Landes- und Bundesdelegiertenkonferenz und öffentlichen Wahlvorschlägen, für Satzungsänderungen, Parteiausschlüsse und Abwahlen ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel oder mindestens 10 Mitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und unter Nennung des Gegenstandes schriftlich und fristgerecht eingeladen wurde. Muss zur Mitgliederversammlung wegen mangelnder Anwesenheit zum gleichen Gegenstand erneut geladen werden, So ist die Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (9) Der Vorstand muss mindestens einmal jährlich zur Mitgliederversammlung laden. Es können auch ein Zehntel der Mitglieder oder 10 Mitglieder zur Mitgliederversammlung laden.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird im Regelfall für zwei Jahre gewählt.
- (2) Die Zahl der Vorstandsmitglieder wird von der Mitgliederversammlung jeweils vor der Wahlhandlung festgelegt.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sind Aufgabenverteilung gleichberechtigt und legen ihre Aufgabenverteilung selber fest.
- (4) Der/Die Kassierer wird/werden von der Mitgliederversammlung extra gewählt. Er/Sie ist/sind Vorstandsmitglied.
- (5) Der Vorstand bzw. von ihm dazu Beauftragte oder Delegierte vertreten den Kreisverband nach außen.
- (6) Der Vorstand ist gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
- (7) Der Vorstand bleibt bei Rücktritt oder Abwahl so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist.
- (8) Der gesamte Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder können jederzeit von einer Mitgliederversammlung (mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten) abgewählt werden. Die Abwahl ist nur dann zulässig, wenn ein entsprechendes Abwahlbegehren in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt worden ist. Das Abwahlbegehren muss von mehr als der Hälfte der Mitglieder schriftlich 7 Tage vor einer Mitgliederversammlung gestellt werden. Ergänzungswahlen sind dann in derselben Sitzung durchzuführen. Sie gelten bis zum Ende der ursprünglichen Wahlperiode.

§ 8 Wahlen

- (1) Bei Wahlen zum Vorstand und zu Parteigremien sind die Mitglieder des Kreisverbandes stimmberechtigt. Bei Wahlen zu öffentlichen Wahlvorschlägen sind die Mitglieder der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN stimmberechtigt, die den Anforderungen des Wahlgesetzes entsprechen und dem Vorstand des Kreisverbandes bekannt sind.
- (2) Für alle Wahlämter, Delegiertenlisten und öffentliche Wahlvorschläge wird die paritätische Besetzung mit Frauen und Männern angestrebt. Den ersten Listenplatz erhält eine Frau. Die

Ausnahme der Besetzung des ersten Listenplatzes mit einem Mann beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

- (3) Jede*r Stimmberechtigt*e kann bei einer Wahl für jede/n Kandidatin/en mit „ja“ bzw. „Nein“ oder mit „Enthaltung“ stimmen. Gewählt ist wer, erstens mehr „ja“- als „nein“-Stimmen erhält und zweitens bei mehr Bewerber*innen als zu wählenden Positionen, wer die meisten „ja“-Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit der „ja“- Stimmen ist die/der mit der geringeren „nein“-Stimmenzahl gewählt. Bei Stimmgleichheit der „ja“ und „nein“- Stimmen von Bewerber*innen findet zur Entscheidung eine Stichwahl zwischen den gleichplatzierten Bewerbern statt. In dieser Wahl kann jeder so viele Stimmen abgeben, wie es zu wählende Positionen gibt. Führt auch dies wieder zur Stimmgleichheit entscheidet das Los. 3. Bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen mit Reihenfolge für öffentliche Wahlen werden die Positionen, für die mehrere Bewerber*innen kandidieren, entsprechend 1. bis 3. einzeln gewählt. Gibt es für mehrere aufeinanderfolgende Positionen des Wahlvorschlages jeweils nur eine/n Kandidatin/en, so kann der Block entsprechend 1. gewählt werden. (Auf Antrag eines Stimmberechtigten findet Einzelwahl nach 1. statt) 4. Wird kein/e Bewerber/in gewählt, so kann die Versammlung erneut Bewerber/innen suchen und kann erneut wählen.

§ 9 Finanzen

- (1) Wenn der Kreisverband Schulden entstehen lässt, bedarf er dazu umgehend der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung und es müssen gegenüber dem Gläubiger der Kassierer und zwei weiteren Vorstandsmitglieder zeichnen. Bei Guthaben des Kreisverbandes, die höher als seine durchschnittlichen Jahreseinnahmen sind, sollte dieses Geld der aktuellen Kasse entzogen werden und so angelegt werden, das die/der Kassierer/in die Unterschrift eines zweiten Vorstandsmitgliedes benötigt, um das Geld wieder der aktuellen Kasse zuzuführen.
- (2) Der/Die Kassierer führt/führen die aktuelle Kasse. Er/Sie ist/sind in allen Angelegenheiten bis zum Guthaben der aktuellen Kasse Verfügungsberechtigt.
- (3) Die Kasse sollte einmal jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung bestimmte Prüfer auf ihre Richtigkeit kontrolliert werden.

§ 10 Auflösung

- (1) Der Kreisverband kann jeder Zeit mit 2/3 Mehrheit der eingeschriebenen Mitglieder aufgelöst werden.
- (2) Das Vermögen fällt an den Landesverband.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.
- (2) Spätere Änderungen der Satzung treten am Tage nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Schackensleben, den 10.10.2006

Zuletzt geändert am: 06.09.2023

Anhang zur Satzung
Beitrags- und Kassenordnung

- (1) Die Kreisverbandskasse ist eine Hilfskasse von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Landesverband Sachsen-Anhalt. Die/Der Kreisverbandskassierer/in verwaltet die Kasse in Zusammenarbeit mit der/dem Landeskassierer/in.
- (2) Die Kreiskasse ist gegenüber dem/der Landeskassierer/in rechenschaftspflichtig. Alle erforderlichen Unterlagen zur Erstellung eines konsolidierten Rechenschaftsberichtes nach Maßgabe des § 24 Parteiengesetzes sind jährlich bis spätestens 31. März der Landeskasse zu übergeben.
- (3) Der Mindestbeitrag beträgt 1% des monatlichen Nettoeinkommens/Monat. Für Mitglieder ohne oder mit geringen Einkommen können vom Vorstand Sonderregelungen vereinbart werden. Für Nettoeinkommen bis 1500 €/Monat gilt ein verminderter Beitragssatz von 0,5 %.
- (4) Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind grundsätzlich vom Beitrag freigestellt. Für Mitglieder in besonders schwierigen finanziellen Verhältnissen können mit dem Vorstand befristete Sonderregelungen vereinbart werden.